

Synopse

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Schwerin (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) sowie § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Landeshauptstadt Schwerin und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).
- (2) Die Regelungen der Satzung über die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung und Pflege des Stadtbildes der Altstadt sowie weiterer ausgewählter Stadtteile (Werbesatzung) bleiben von Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Grundsatz und Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht § 3 greift oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

Sondernutzungssatzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Straßensondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet von Schwerin.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus
1. den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG) oder
 2. eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§§ 24 Abs. 2 StrWG M-V)

§ 4

Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden.
1. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende gebäudebezogenen Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzung bedürfen
1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über den Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 1,0 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3,0 m nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 0,30 m in den Gehweg hineinragen.
 2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis 3,0 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen.
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts.
- (2) Bei Beendigung der erlaubnisfreien Sondernutzung gilt für den Nutzer § 7 Abs. 2 sinngemäß.

§ 4

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. § 3 keine Erlaubnis bedürfen, können aus den in § 5 Abs. 2 genannten Gründen eingeschränkt oder untersagt werden.

2. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Hausbriefkästen, soweit sie nicht mit dem Verkehrsgrund verbunden sind
3. eine Werbeanlage (bis max. 1 m² Ansichtsfläche) und Warenauslage (bis max. 2 m²) an der Stätte der Leistung. Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
4. das Anbringen von Markisen ab 2,50 m Höhe über Gehwege, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 70 cm zum Straßenbord
5. Fahrradständer ohne Werbung
6. das Aufstellen von Fahrgastunterständen an Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs

Dem Fußgänger muss eine Breite von mindestens 1 m verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen
2. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Fußwegen und Parkstreifen am Tag der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden
2. das Aufstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern, die gem. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 Hausmüllentsorgungssatzung bereitgestellt werden
3. die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung gem. § 16 Abs. 1 der Hausmüllentsorgungssatzung

4. das Anbringen von Papierkörben durch den zuständigen kommunalen Entsorgungsbetrieb

- (4) Ist aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt bzw. eine sonstige Belästigung der Allgemeinheit darstellt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 5

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Landeshauptstadt Schwerin eingehen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 1. den Ort
 2. Art und Umfang
 3. Dauer der Sondernutzung sowie
 4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen enthalten

Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einbeziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (4) §§ 48, 49 und 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufigkeit der Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeindegebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs erfolgen kann
 3. die Straße oder die Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten
 5. durch die Gestaltung der Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird
 6. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitig straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungssatzung nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder die Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin gestattet.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und an den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in sauberem, verkehrssicherem und sonst ordnungsgemäßen Zustand zu errichten und zu erhalten. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kabelschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehweg oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden.
- (2) Beim Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und den benutzten Straßenteil wieder in dessen früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (3) § 22 des StrWG M-V bleibt im übrigen unberührt.

§ 8

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer sowie der eine erlaubnisfreie Sondernutzung in Anspruch nehmende Nutzer haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.
- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind gem. § 7 Abs. 4 der Hausmüllentsorgungssatzung zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 10

Haftung und Sicherheit

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Landeshauptstadt Schwerin kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

§ 9

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Straßensondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 22 des StrWG M-V sowie nach § 8 Abs. 2a des Bundesfernstraßengesetzes Kostensatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Straßensondernutzungsgebührensatzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit oder die nach § 3 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und die Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistung von 5 Jahren.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt alles den Vorschriften dieser Satzung entgegenstehende oder inhaltlich gleichlautende Ortsrecht außer Kraft.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
 2. eine der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt
 3. entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt
 5. entgegen § 9 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder beanspruchte Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Oberbürgermeister